

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam

Vom 7. Februar 2024

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 17. Februar 2025¹

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 3, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1), i.V.m. § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6)], zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Zulo vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 7. Februar 2024 folgende Satzung erlassen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fachspezifischer Test
- § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 6 Auswahlverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 7 Hochschulauswahlverfahren

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Zulo kann der Prüfungsausschuss zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Computer Science gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der Fächer Informatik/Computer Science, IT-Systems Engineering, Data Science oder verwandten Fächern im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.
2. Kenntnisse zu:
 - a) Algorithmen, Datenstrukturen und Theoretischer Informatik im Umfang von insgesamt mindestens 14 LP;
 - b) Softwareentwicklung und Programmiersprachen im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP;
 - c) Diskreten Strukturen und Logik, Analysis und Linearer Algebra und Stochastik im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP;
 - d) Technischer Informatik wie z. B. Betriebssysteme, Rechnerarchitektur oder verteilte Systeme im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP;und
3. Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen. Studieninteressierte

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

können im Rahmen der Bewerbung die Anerkennung weiterer Sprachnachweise beantragen. Der Prüfungsausschuss kann diese anerkennen, sofern sie mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Erforderlich ist ein Nachweis über eine umfassende und situationsadäquate Kommunikationsfähigkeit, die den sprachlichen Anforderungen eines akademischen Auslands- und Studienaufenthalts in einem Land mit der Zielsprache Englisch entspricht.

§ 4 Fachspezifischer Test

(1) Der fachspezifische Test i. S. d. § 7 Abs. 2 c) prüft die Kompetenzen der Bewerberin/des Bewerbers im Bereich Informatik, die sie bzw. ihn im besonderen Maße für den Studiengang MSc Computer Science qualifizieren. Informationen zu Form und Umfang des Tests sowie zum jeweiligen Testzeitraum werden zu Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Internetseite veröffentlicht.

(2) Die inhaltliche Verantwortung für den Test trägt der Prüfungsausschuss. Die Digital Engineering Fakultät stellt den Bewerberinnen und Bewerbern den fachspezifischen Test auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt den Test in englischer Sprache.

§ 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung zum 1. Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZULO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZULO genannten Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis von Kenntnissen gemäß § 3 Nr. 2 lit. a) - d),
- b) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Nr. 3.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZULO benannten zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) von Deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ein fachspezifischer Test gemäß § 4,
- b) von Deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ggf. Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens

erworbener Qualifikationen, wie z. B. absolvierte Praktika im In- und Ausland; Berufsausbildung oder -tätigkeit,

- c) von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, ein GRE General Test,
- d) ggf. Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie z. B. fachbezogene Preise und Auszeichnungen, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zum Inhalt des Studiengangs (mit Ausnahme von Abschlussarbeiten), leistungsbezogene, für den Lebensunterhalt relevante Stipendien, institutionell angebundene Forschungstätigkeiten oder Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft in relevantem Umfang.

§ 6 Auswahlverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Für die Auswahl innerhalb der Quote für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird ein Hochschulwahlverfahren nach § 9 ZULO durchgeführt.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZULO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZULO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des Abschlusses nach § 3 Nr. 1 mit 51%,
- b) der Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests mit 15%,
- c) Nachweise besonderer fachlicher Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 34%.

(3) Der Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests geht mit folgenden Noten in das Auswahlverfahren ein:

> 167 Punkte:	1,0
162 bis 167 Punkte:	2,0
156 bis 161 Punkte:	3,0
150 bis 155 Punkte:	4,0
< 150 Punkte:	5,0

Wird der Test nicht absolviert, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

(4) Das Kriterium gemäß Absatz 2 c) geht mit einer Note in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich auf Grundlage des Grades der Überzeugung wie folgt:

sehr überzeugende fachliche Leistungen:	1,0
gute fachliche Leistungen:	2,0
durchschnittliche fachliche Leistungen:	3,0
schwache fachliche Leistungen:	4,0
nicht überzeugende fachliche Leistungen:	5,0

Der Grad der Überzeugung der fachlichen Leistungen wird beurteilt nach ihrem fachlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Computer Science sowie ihrem inhaltlichen Umfang oder ihrer Dauer.

§ 7 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des Abschlusses nach § 3 Nr. 1 mit 51%,
- b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen und besonderer fachlicher Leistungen mit 24%,
- c) fachspezifischer Test nach § 4 mit 25%.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet anhand aller in der Bewerbung dokumentierten Qualifikationen und fachlichen Leistungen nach Absatz 2 b) den fachlichen Bezug zum Studiengang Computer Science und bildet eine Gesamtpunktzahl. Folgende Kriterien sind Bewertungsgrundlage:

- a) Stärke des fachlichen Bezugs zum Studiengang Computer Science,
- b) Stärke der Eignung zu wissenschaftlichem Arbeiten im Bereich Computer Science.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
6	1,0
4-5	2,0
2-3	3,0
1	4,0
0	5,0

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet den fachspezifischen Test nach Absatz 2 c) im Auswahlverfahren mit einer Note.

Die Note bildet sich wie folgt:

> 87,5% Punkte erreicht:	1,0
> 75-87,4%:	2,0
> 62,5-74,9%:	3,0
> 50-62,4%:	4,0
< 50%:	5,0

Wird der Test nicht absolviert, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.